

AHV-Beitragspflicht

Anmeldung Hausdienst/private Arbeitgebende

Arbeitgeber/in

Name	Geburtsdatum
Vorname	Geschlecht <input type="radio"/> Frau <input type="radio"/> Mann
Titel	

Wohnsitz (Steuerdomizil)

Adresszusatz (z.B. 'zu Händen von')	Telefon
Strasse, Nr.	Mobile
Postfach	E-Mail
PLZ, Ort	Fax

Abweichende Zustelladresse (gilt für Korrespondenz und Rechnungen)

Empfänger/in	
Adresszusatz (z.B. 'zu Händen von')	Postfach
Strasse, Nr.	Telefon
PLZ, Ort	Mobile

Auszahladresse (für allfällige Beitragsrückerstattungen)

Name und Sitz der Bank / Post	Konto lautend auf																		
IBAN-Nr.																			
<table border="1"> <tr> <td>C</td> <td>H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		C	H																
C	H																		

Webformular



Arbeitnehmende

Anzahl Arbeitnehmende

AHV-pflichtige Löhne ab (Datum)

Voraussichtliches AHV-Jahreslohnsumme

Familienzulagen

Falls Sie Arbeitnehmende beschäftigen, benötigen wir die folgenden Angaben:

Anzahl Arbeitnehmende mit Kindern oder Jugendlichen in Ausbildung

Personalien Arbeitnehmer/in

Name

AHV-Nr.

7 5 6 . □ □ □ □ . □ □ □ □ . □ □

Vorname

Geburtsdatum

Strasse, Nr.

Geschlecht

Frau Mann

PLZ, Ort

Nationalität

Beginn der Tätigkeit

Ggf. Ende der Tätigkeit

Personalien Arbeitnehmer/in

Name

AHV-Nr.

7 5 6 . □ □ □ □ . □ □ □ □ . □ □

Vorname

Geburtsdatum

Strasse, Nr.

Geschlecht

Frau Mann

PLZ, Ort

Nationalität

Beginn der Tätigkeit

Ggf. Ende der Tätigkeit

Berufliche Vorsorge

Falls Sie Arbeitnehmende (AN) beschäftigen, benötigen wir die folgenden Angaben:

Sind Ihre Arbeitnehmende einer registrierten Vorsorgeeinrichtung (VE) angeschlossen?

Ja Nein Anschluss pendent

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung

Policen-Nummer (bitte Kopie der Anschlussvereinbarung beilegen)

Befreiungsgründe

- kein BVG-pflichtiges Personal beschäftigt
- Löhne nicht über Eintrittsschwelle (CHF 22'050/Jahr bzw. CHF 1'837.50/Monat)
- auf max. 3 Monate befristete Arbeitsverträge
- die AN sind nur nebenberuflich tätig (z.B. Verwaltungsratsgehälter)
- die AN sind im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid
- die AN sind Familienmitglieder des Betriebsinhabers in der Landwirtschaft
- die AN sind nicht dauernd in der Schweiz erwerbstätig (durch die VE befreit)

Obligatorische Unfallversicherung

Für kurzfristige und geringfügige Arbeitsverhältnisse steht als Wahlmöglichkeit das Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG-Abzug) zur Verfügung. Dank dieser alternativen Lösung wird keine separate Unfallversicherung benötigt. Es können sämtliche Beiträge an die Sozialversicherungen mit der Ausgleichskasse Basel-Landschaft abgerechnet werden. Weitere Informationen finden Sie im beigelegten Merkblatt.

Obligatorische Unfallversicherung über SVA BL im Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG)

Wir erfüllen die Kriterien und beantragen das Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG)

Beträgt die Arbeitszeit pro Woche 8 Stunden oder mehr?

Ja Nein

Falls Sie die Unfallversicherung für Ihre Arbeitnehmenden bei einem anderen zugelassenen Unfallversicherer abschliessen möchten, steht Ihnen das einfache Abrechnungsverfahren AHV + (inkl. UVG) nicht zur Verfügung.

Name und Adresse der Versicherungsgesellschaft (z.B. SUVA)

Policen-Nummer (bitte Kopie des Vertrags / der Police beilegen)

Bestätigung

Bemerkung

Ort, Datum

Unterschrift

AHV-Beitragspflicht

Merkblatt

Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG-Abzug)

Umfang der Wahlmöglichkeit

Arbeitgebende sind verantwortlich für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge ihrer Angestellten. Für die AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge schliessen sich die Arbeitgebenden einer Ausgleichskasse an.

Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft bietet den angeschlossenen Arbeitgebenden unter bestimmten Voraussetzungen das "Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG-Abzug)" an. Mit dieser Option wird neben den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen zusätzlich die Prämie der obligatorischen Unfallversicherung über die Ausgleichskasse abgerechnet. Dadurch entfällt der Abschluss einer separaten Unfallversicherung.

Hinweis zur Unfallversicherung: Die Berufsunfallversicherung ist für alle Arbeitnehmenden obligatorisch abzuschliessen, die Nichtberufsunfallversicherung für Arbeitnehmende, die 8 Stunden oder mehr pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind.

Das "Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG-Abzug)" ist eine Option. Es steht den Arbeitgebenden frei, von diesem Angebot keinen Gebrauch zu machen und die Unfallversicherung bei einem anderen zugelassenen Unfallversicherer abzuschliessen.

Voraussetzungen

Für Hausdienstarbeitgebende, Liegenschaftsinhaber, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Vereine müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Lohn pro Arbeitnehmer/in darf CHF 22'050 pro Jahr nicht übersteigen.
2. Die Lohnsumme aller Arbeitnehmenden darf CHF 58'800 pro Jahr nicht übersteigen.
3. Es werden keine Arbeitnehmenden beschäftigt, die bereits das AHV-Rententalter erreicht haben (Frauen im Monat indem sie das 64. Altersjahr und Männer das 65. Altersjahr vollenden).

Arbeitgebende, die das Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG-Abzug) verwenden, müssen alle Arbeitnehmenden mit diesem Verfahren abrechnen.

Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

Folgende Beiträge in % werden erhoben:

Beitrag	Arbeitgeber-beitrag (%)	Arbeit-nehmenden-beitrag (%)	Total (%)
AHV/IV/EO (Alters-/Hinterlassensversicherung)	4.35	4.35	8.7
IV (Invalidenversicherung)	0.7	0.7	1.4
EO (Erwerbssersatzordnung)	0.25	0.25	0.5
ALV (Arbeitslosenversicherung)	1.1	1.1	2.2
FAK (Familienausgleichskasse)	1.25	-	1.25
BU (Berufsunfallversicherung)	0.8	-	0.8
NBU (Nichtberufsunfallversicherung bei 8h oder mehr pro Woche)	-	1.814	1.814
VK (Verwaltungskosten) 4.3% vom AHV/IV/EO-Beitrag	4.3	-	4.3

Alle Beiträge (ausser Verwaltungskosten) werden vom Bruttolohn der Arbeitnehmenden erhoben. Die NBU-Prämie geht zu Lasten des Arbeitnehmenden und darf vollständig in Abzug gebracht werden.

Kooperation/Partnerschaft für Unfallversicherung

Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft kooperiert beim Abrechnungsverfahren AHV+ mit der Basler Versicherungen AG.

Im Schadenfall wird die Abwicklung und Schadenmeldung mit der Basler Versicherungen durchgeführt. Die Telefonnummer vom Kundenservice lautet 00800 24 800 800.

Lohndeklaration und Beitragszahlung

Jeweils Ende Jahr sind die effektiv ausgerichteten Löhne der Ausgleichskasse zu melden. Sie werden von uns dazu schriftlich aufgefordert. Die Meldung (Lohnbescheinigung) muss spätestens bis zum 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse eintreffen. Belege mit Unterschrift der Arbeitnehmenden werden dazu nicht benötigt, es reichen Ihre Angaben. Aufgrund der definitiv gemeldeten AHV-Lohnsumme erfolgt die definitive Abrechnung der Beiträge durch die Ausgleichskasse.

Wahl der Option bei der Anmeldung

Auf den jeweiligen Anmeldeformularen für Arbeitgebende und Hausdienstarbeitgebende kann das Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG) ausgewählt werden.

Stand Oktober 2023 / Abteilung Bundesaufgaben